

Angemessene Bereifung im Winter



Am 04.12.2010 trat die neue „Winterreifenregelung“ in Kraft.

Der geänderte § 2 Abs. 3 a StVO definiert erstmals, was unter winterlichen Straßenverhältnissen zu verstehen ist. Gemeint sind „Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte“. Diese Wetterbedingungen können auch bereits bei Temperaturen über dem Gefrierpunkt auftreten und so zu einer verpflichtenden Verwendung von Winterreifen führen.

Der Wortlaut der Neuregelung schreibt vor, dass nur Reifen benutzt werden dürfen, welche in Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG beschriebenen Eigenschaften erfüllen. Dort ist festgelegt, dass das Laufflächenprofil und die Struktur von M+S-Reifen so konzipiert sind, dass sie vor allem auf Matsch sowie frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen.

Es geht jedoch auch zukünftig nur um eine **situative Winterreifenpflicht** oder - anders formuliert - um ein Benutzungsverbot für Sommerreifen bei winterlichen Straßenverhältnissen.

Bei Verstoß droht Bußgeld

Wer gegen §2 Abs. 3a StVO verstößt, muss mit einem nun erhöhten Bußgeld sowie dem Eintrag im Verkehrszentralregister rechnen. Der einfache Verstoß wird nach Nr. 5a des Bußgeldkatalogs mit einer Geldbuße in Höhe von 40 Euro geahndet. Außerdem wird dieser in Flensburg eingetragen und mit einem Punkt bewertet.

Bei einer Behinderung des Verkehrs infolge falscher Bereifung bei den genannten winterlichen Wetterverhältnissen erhöht sich das Bußgeld auf 80 Euro, es bleibt bei einem Punkt



Schneeketten sind vorgeschrieben (Nr. 268)

Zusätzlich ordnet das Verkehrszeichen Nr. 268 der StVO (Schneekettenpflicht) witterungsbedingt unabhängig von der Reifenart die Verwendung von Schneeketten an, so dass so gekennzeichnete Streckenabschnitte nur mit diesen befahren werden dürfen. Selbst allradbetriebene Kfz müssen auf Strecken, die mit diesem Zeichen gekennzeichnet sind, mit Ketten

ausgestattet werden.

Was ist bei Winterreifen zu beachten?



Winterreifen sollen montiert werden. Worauf ist dabei zu achten?

- Eventuell Nachrüstungsantrag stellen.
- Es dürfen nur Reifengrößen verwendet werden, die für das Fahrzeug zugelassen sind.
- Werden Reifen mit einem kleineren Geschwindigkeitsindex verwendet, muss für den Fahrer gut sichtbar eine Plakette mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit am Armaturenbrett angebracht werden. Die angegebenen Geschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden.



- Legen Sie die ServiceCard und die Fahrzeugpapiere vor.
- Werden die Sommerreifen eingelagert, bewahren Sie bitte den Einlagerungsschein gut auf. Bei Fahrzeugrückgabe müssen Sie auch die eingelagerten Reifen abgeben.
- Bei Fahrzeugen mit dem Zulassungsschein Teil 1 entnehmen Sie bitte die richtige Reifengröße aus der Betriebsanleitung des Fahrzeugs oder fragen bei der Reparaturleitstelle nach.

- Bei Problemen rufen Sie bitte den Technischen Service an:
0180 5 440502

Bitte beachten Sie:

Nach 50 km müssen die Räder nachgezogen werden!